

Satzung der Stadt Hamm vom.....

Satzung zur Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hamm-Uentrop unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen

Der Rat der Stadt Hamm hat am die folgende Satzung beschlossen, die auf diesen Rechtsgrundlagen beruht:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023)

§ 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253)

§ 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1993

§ 4 Abs. 2 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 1763) - jeweils in der derzeitig geltenden Fassung -

§ 1 Ziel der Satzung

Ziel der Satzung ist es, die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hamm-Uentrop festzulegen und eine Arrondierung der Bauflächen zu ermöglichen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung wird durch die Zollstraße, Lippestraße und die Uentrop Dorfstraße sowie die rechtskräftigen Bebauungspläne 02.051, 02.052, 02.053, 02.054 und 02.055 der Stadt Hamm abgegrenzt.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan (Anlage 1), der Teil der Satzung ist, dargestellt.

§ 3 Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

- (1) Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan.
- (2) Die Zulässigkeit baulicher Vorhaben ist in diesem Bereich ausschließlich gem. § 34 Abs. 1 und 2 BauGB zu beurteilen.

§ 4 Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem. § 4 Abs. 2 a Maßnahmengesetz zum BauGB

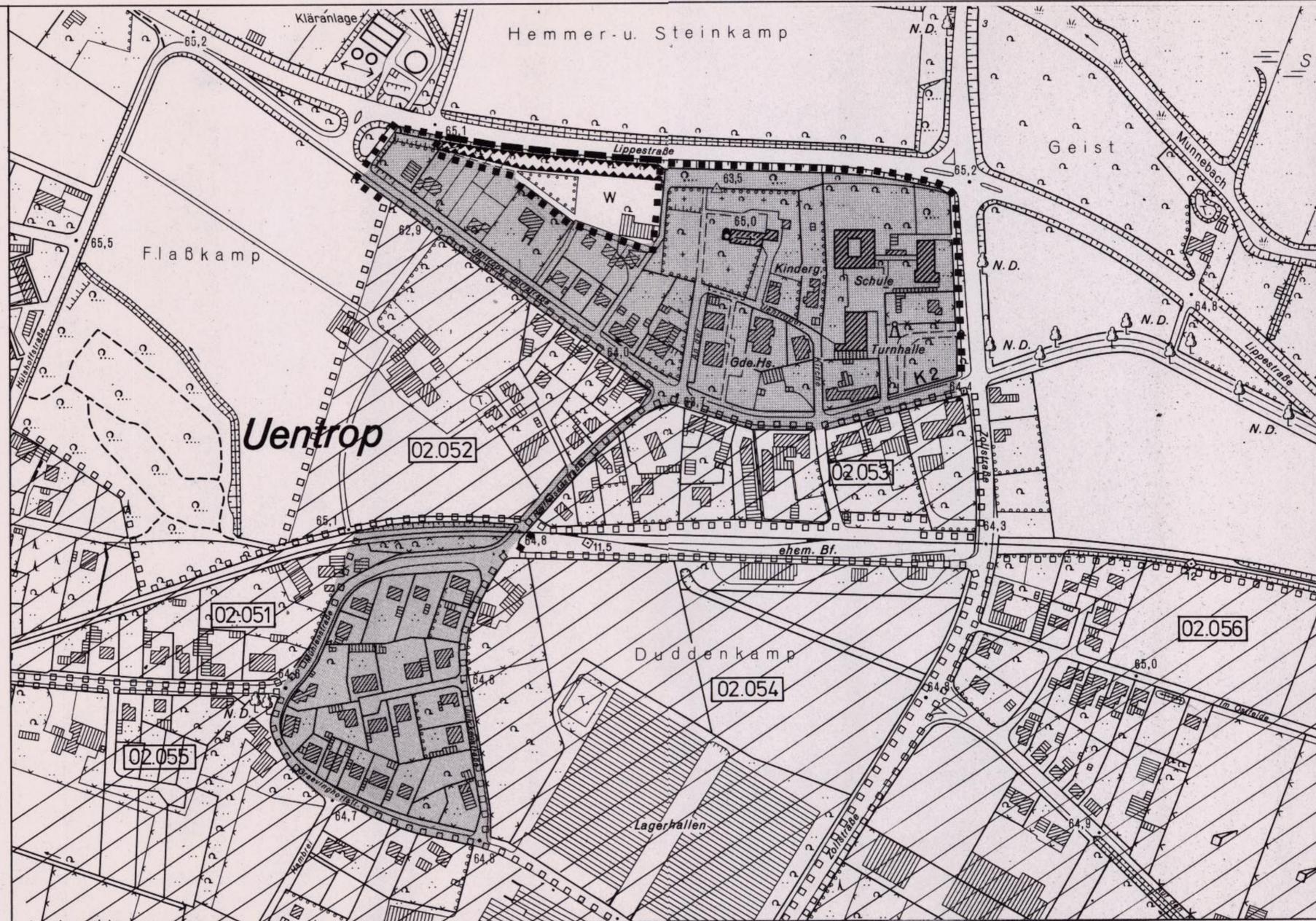
- (1) Die Grenzen der einzubeziehenden Außenbereichsflächen ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan.
- (2) Die Zulässigkeit baulicher Vorhaben ist anhand der folgenden Festsetzungen zu beurteilen, ergänzend gilt § 34 Abs. 1 BauGB.
 - a) Zulässig sind Gebäude gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO.
 - b) Zulässig sind Gebäude mit einem Vollgeschoß.
 - c) Zur Lippestraße ist ein Lärmschutzwall (h = 4,00 m, über Straßenoberkante) auf der entsprechend gekennzeichneten Fläche zu errichten.
 - d) Notwendige Fenster von Aufenthaltsräumen in ausgebauten Dachgeschoßbereichen sind nach Süden auszurichten.
 - e) Fenster von Aufenthaltsräumen an der Ostseite von Gebäuden müssen in Herstellung und Einbau der Schallschutzklasse (SSK) 3 der VDI-Richtlinie 2719 entsprechen. Abweichend hiervon kann der Lärmschutzwall in östlicher Richtung um eine 74 m lange, 4,00 m hohe Lärmschutzwand verlängert werden.

§ 5 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- (1) Gem. § 8 a BNatSchG wird festgesetzt, daß als Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft, die mit gem. § 4 dieser Satzung zulässigen Vorhaben verbunden sind, Ersatzmaßnahmen gem. Abs. 2 vorzunehmen sind.
- (2) In der entsprechend gekennzeichneten Fläche ist je angefangener 50 m² versiegelter Fläche 1 großkroniger heimischer Laubbau, Stammumfang 12/14 cm, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung ist durch adäquate Vegetationselemente, z. B. Sträucher, zu ergänzen.
- (3) Der gem. § 4 (2) e dieser Satzung erforderliche Lärmschutzwall ist mit heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Zeichenerklärung

- Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (mit Kurzbezeichnung)
- Im Zusammenhang bebauter Ortsteil (Satzungsbereich gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB)
- Einzubeziehende Außenbereichsfläche (Satzungsbereich gem. § 4 Abs. 2a Maßnahmengesetz BauGB)
- Festsetzungen**
gem. § 4 Abs. 2a Maßnahmengesetz BauGB i. V. m. § 34 BauGB
- Zulässig sind Wohngebäude (§ 4 Abs. 2 d. Satzung)
- Pflanzgebiet für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 5 Abs. 2 d. Satzung)
- Lärmschutzwand (§ 4 Abs. 2 d. Satzung)

Stadt Hamm
Gemarkung Uentrop
Flur 1, 2 und 4
Maßstab 1:2500

Satzung für den Ortsteil Hamm-Uentrop gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 (2a) Maßnahmengesetz zum BauGB

Rechtsgrundlagen:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB - MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1993 (BGBl. I S. 622) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 01.02.1996 ist am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung nach Durchführung des Anzeigeverfahrens am 08.02.1996 in Kraft getreten.

<p>Die Planunterlage (Deutsche Grundkarte im Maßstab 1:2500, Stand 12/94) läßt in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt ausreichendem Grade erkennen.</p> <p>Hamm, 19.09.1995 Städt. Vermessungsdirektor</p>	<p>Diese Satzung besteht aus einem Blatt Zeichnung.</p> <p>Hamm, 19.09.1995 Der Oberstadtdirektor i.A. Ltd. Städt. Baudirektor</p>	<p>Der Rat der Stadt Hamm hat am 14.02.1995 beschlossen, daß die gemäß § 34 (5) BauGB erforderliche Beteiligung zur Aufstellung dieser Satzung mit der Begründung vom 07.11.1994 in Form einer einmonatigen öffentlichen Auslegung durchgeführt ist.</p> <p>Hamm, 19.09.1995 Der Oberstadtdirektor i.A. Ltd. Städt. Baudirektor</p>	<p>Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diese Satzung am 19.09.1995 beschlossen. Dieser Satzungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.</p> <p>Hamm, 19.09.1995 Der Oberstadtdirektor i.A. Ltd. Städt. Baudirektor</p>	<p>Die in der Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 19.12.1995 enthaltenen Nebenbestimmungen sind in roter Farbe eingetragen. Der Rat der Stadt Hamm ist diesen Nebenbestimmungen durch den Satzungsänderungsbeschluss vom beigetreten.</p> <p>Hamm, 01.04.1996 Der Oberstadtdirektor i.A. Ltd. Städt. Baudirektor - Dipl.-Geograph</p>
<p>Für den Entwurf:</p> <p>Hamm, 19.09.1995 Ltd. Städt. Baudirektor</p>	<p>Der Rat der Stadt Hamm hat am 24.08.1994 beschlossen, daß eine Satzung gem. § 34 BauGB i. V. m. § 4 (2a) Maßnahmengesetz zum BauGB für den Ortsteil Hamm-Uentrop zu erarbeiten ist.</p> <p>Hamm, 19.09.1995 Der Oberstadtdirektor i.A. Ltd. Städt. Baudirektor</p>	<p>Diese Satzung hat mit der Begründung vom 07.11.1994 entsprechend § 3 (2) BauGB nach erfolgter Bekanntmachung am 01.04.1995 in der Zeit vom 11.04.1995 bis einschließlich 10.05.1995 öffentlich ausgelegen.</p> <p>Hamm, 19.09.1995 Der Oberstadtdirektor i.A. Ltd. Städt. Baudirektor</p>	<p>Das Anzeigeverfahren gemäß §§ 34 (5), 22(3) i. V. m. 11 BauGB zu dieser Satzung ist durchgeführt worden.</p> <p>Hamm, 01.04.1996 Der Oberstadtdirektor i.A. Ltd. Städt. Baudirektor - Dipl.-Geograph</p>	<p>Die Bereithaltung dieser Satzung zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 12 BauGB am 07.02.1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Hamm, 01.04.1996 Der Oberstadtdirektor i.A. Ltd. Städt. Baudirektor - Dipl.-Geograph</p>